

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE

Thema: **Zeiträume mit „Fantasiepapier“ bei der Prüfung auf Aufenthaltstitel nach §§ 25 Abs. 5, 25 a und 25b**

In Drs. 6/10352 gibt das Staatsministerium des Inneren an, dass die Zeiträume von 18 Monaten beziehungsweise vier beziehungsweise sechs beziehungsweise acht Jahren, die als Voraussetzung für die Gewährung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 25 Abs. 5, 25 a sowie 25b definiert sind, durch die Ausstellung einer in der Anfrage so genannten alternativen Identitätsbescheinigung nicht unterbrochen werden: „Eine Unterbrechung findet nicht statt. Der Status als Geduldeter ergibt sich von Gesetzes wegen, die Duldungsbescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG wirkt während des Vorliegens der Duldungsvoraussetzungen nur deklaratorisch.“

Fragen an die Staatsregierung:

1. Liegt die Fragestellerin in der Annahme richtig, dass dies auch für Bescheinigungen, geregelt durch den Erlass über die „Ausstellung einer Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument“ vom 20. April 2018 gilt?



Unterzeichner: Juliane Nagel